



## Geschäftsordnung der Friedhofscommission

23. März 2010  
(Stand: 1. Mai 2021)



## **Präambel**

Zweck / Auftrag

Die Friedhofkommission koordiniert die Befugnisse und organisatorischen Anordnungen in Bezug auf den Betrieb des Friedhofs und die Angelegenheiten des Bestattungsamtes.

Die Friedhofkommission koordiniert abteilungsübergreifende Aufgaben in den Bereichen Friedhof und Bestattungen.

Der Betrieb des Friedhofs sowie des Bestattungsamtes ist nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen. Der Friedhof ist umweltgerecht zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten.

Bestattungen dürfen allgemein anerkannte, ethische Grundsätze nicht verletzen.

## **Art. 1**

Grundlage

Die Aufgaben der Friedhofkommission richten sich nach der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Stadt Opfikon vom 1. Juli 2019 sowie der übergeordneten Gesetzgebung (kantonales Gesetz über das Gesundheitswesen vom 2. April 2007 § 55 - 57 sowie die kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 20. Mai 2015).

## **Art. 2**

Mitglieder

Das Gremium setzt sich zusammen aus:

- a. Friedhofvorsteher (Gesundheitsvorstand, Vorsitz)
- b. Leitung Bestattungsamt (Stellvertretung)
- c. Vertretung Liegenschaftenverwaltung
- d. Vertretung Friedhofgärtner (Beratung bei Bedarf)

## **Art. 3**

Aufgabenbereiche

Die Aufgaben der Friedhofkommission umfassen insbesondere folgende Bereiche:

Bestattungsamt:

- a. Einsargen und Transporte der Verstorbenen
- b. Organisation der Kremationen
- c. Bestattungen
- d. Beisetzungen
- e. Koordination mit den Landeskirchen

Friedhof:

- a. Unterhalt Grabanlagen und Urnenwände
- b. Unterhalt Friedhof (Grünanlage, Strassen- und Wegnetz)
- c. Unterhalt Friedhofgebäude

d. Planung Weiterentwicklung Friedhof Halden

e. Aufsicht und Verwaltung

**Art. 4**

- 1 Die Friedhofkommission teilt die anfallenden Aufgaben unter sich und in Bezug auf die eigenen Kompetenzen auf.
- 2 Die Friedhofkommission verfügt über finanzielle Kompetenzen im Rahmen des Budgets sowie der Regelungen der jeweiligen Abteilung.

Zuständigkeiten  
Kompetenzen

**Art. 5**

- 1 Die Friedhofkommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch jährlich zum "Budgetrundgang".
- 2 Zu den Sitzungen lädt der Friedhofvorsteher ein. Alle Mitglieder haben das Recht, das Einberufen einer Sitzung zu verlangen.
- 3 Die Mitglieder der Friedhofkommission können sich für sachbezogene Besprechungen oder Rundgänge bei Bedarf auch einzeln mit dem Friedhofgärtner treffen. Der Friedhofvorsteher ist in solchen Fällen in geeigneter Weise darüber zu informieren.

Sitzungen

**Art. 6**

- 1 Von den Sitzungen wird ein Protokoll, von anderen Besprechungen eine Aktennotiz über die getroffenen Abmachungen erstellt.
- 2 Protokolle oder Aktennotizen gehen an alle Mitglieder der Friedhofkommission.

Protokolle

**Art. 7**

Der Friedhofvorsteher hat in Bezug auf alle Belange des Friedhofs- und Bestattungswesen gegenüber den Vertretern der betroffenen Abteilungen sowie dem Friedhofgärtner die Befugnis Aufträge zu erteilen.

Befugnisse

**Art. 8**

Die Geschäftsordnung und allfällige Teil- oder Totalrevisionen sind nach Verabschiedung durch die Friedhofkommission dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Genehmigung

**Art. 9**

- 1 Diese Geschäftsordnung tritt per 1. Mai 2021 in Kraft.
- 2 Sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 23. März 2010

In Kraft treten

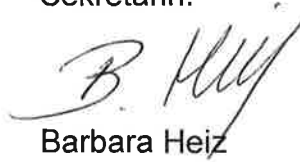
**FRIEDHOFKOMMISSION OPFIKON**

Friedhofvorstand:

Sekretärin:



Jörg Mäder



Barbara Heiz

Opfikon, April 2021

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 14. April 2021 per 1. Mai 2021